

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

auf Basis der vom Verband der Baustoffhändler Österreichs und vom Bundesgremium des Holz- und Baustoffhandels empfohlenen Richtlinien.
Stand 01.01.2007

Sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Durch die Auftragserteilung gelten sie als anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Abmachungen erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Technische Auskünfte, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Grundlage dafür bilden die uns vom Kunden gegebenen Problemstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir ausgehen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren jedoch nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des KSchG oder anderer Gesetze entgegenstehen.

1. Angebote / Preise:

Unsere Angebote, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch, sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend als Lager. Den Zwischenverkauf behalten wir uns vor, in Rechnung gestellt werden die am Tag der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistung gültigen Preise. Gegenüber Letztverbrauchern sind unsere Angebote für 2 Monate verbindlich.

2. Lieferung:

Die vereinbarte Lieferzeit ist mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung nur als annähernd zu betrachten. Wird diese Lieferzeit wesentlich überschritten, so hat der Käufer das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

Teillieferungen sind zulässig. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Käufer nicht zur Ablehnung der weiteren Lieferungen der betreffenden Bestellung.

Die Lieferfrist wird durch unvorhergesehene Betriebsstörungen, Nichtlieferung durch Unterlieferanten oder behördliche Eingriffe um die Dauer der Hinderung verlängert bzw. haben wir das Recht, bei Unmöglichkeit der Lieferung ohne jede Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

Haben wir den Käufer verständigt, daß die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist, so ist dieser verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung abzuholen bzw. liefern zu lassen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Übernahme, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen zu lagern und in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfristen werden dadurch nicht geändert.

Verpackungsmaterial wird verrechnet und nur nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen von uns zurückgenommen. Für palettiert gelieferte Waren verrechnen wir Paletteneinsatz. Bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand wird der Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Palettenabnutzung, vergütet. Palettenrückholungen werden gesondert verrechnet.

3. Transport:

Erfüllungsort ist unser Lager. Ein allenfalls gewünschter Transport wird gesondert in Rechnung gestellt und erfolgt auf Gefahr des Kunden. Das Abladen der Fahrzeuge hat der Empfänger unverzüglich zu veranlassen. Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Das Abladen durch uns ist gesondert zu vereinbaren und wird gesondert verrechnet.

Abladen bedeutet das Abstellen der Ware auf einer vom Empfänger vorzusehenden, geeigneten Lagerfläche direkt neben dem LKW. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Bezahlung.

Alle Transportleistungen erfolgen unter der Voraussetzung der möglichen und erlaubten Zufahrt der LKW's. Für Bahnversand sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

4. Gewährleistung und Haftung:

Wir leisten Gewähr bei den von uns gelieferten Produkten nur im Rahmen der von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften (z.B. Qualitäten, Normenentsprechung u.ä.) bzw. für jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden. Vom Käufer ausdrücklich geforderte besondere Qualitätsansprüche müssen durch uns bestätigt werden. Im Zweifelsfall sind zur Entscheidung über die Qualitätsbeschaffenheit der gelieferten Produkte Atteste der zuständigen behördlich anerkannten Prüfstellen heranzuziehen. Ansprüche aufgrund von Weiterverarbeitungsmängeln, unsachgemäßer Lagerung durch den Kunden etc. sind ausgeschlossen.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß zu prüfen und einen auffälligen Mangel möglichst unverzüglich nach Übernahme der Ware und bei verborgenen Mängeln ebenfalls möglichst unverzüglich nach deren Entdeckung, schriftlich geltend zu machen. Sollte bei der Verarbeitung ein Mangel festgestellt werden, so hat der Käufer die Verarbeitung sofort einzustellen und uns unverzüglich zu verständigen. Unterläßt der Käufer eine entsprechende Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

Sämtliche weiteren Schritte zur Mängelbehebung sind im Einvernehmen zwischen dem Käufer und uns festzusetzen. Wenn kein Einvernehmen erzielt wird, sind wir bei berechtigten Beanstandungen nur zur Rücknahme oder zum Umtausch verpflichtet. Im Falle der Beanstandung ist aber der Käufer verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.

Unbeschadet der vorher angeführten Fristen verjähren die Ansprüche aus der Gewährleistung nach 2 Jahren ab Lieferung der Ware. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Käufer selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vornimmt.

Wir haften im Sinne der vorgenannten Bestimmungen nur dann, wenn die Verarbeitung der verkauften Waren im Einklang mit den von den Erzeugern allenfalls ausgearbeiteten Verarbeitungsrichtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt ist. Es obliegt dem Käufer, sich allenfalls vorerwähnte Richtlinien zu besorgen bzw. sich über die Regeln der Bautechnik kundig zu machen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass eine aktive Information durch uns hinsichtlich der Verarbeitung der verkauften Produkte nicht erfolgt.

5. Erfüllung und Gefahrenübergang:

Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit der Übernahme der Waren durch den Käufer oder einem von ihm Beauftragten durch Bestätigung der Lieferpapiere über. Bei auftragsgemäßer Zustellung auf eine unbesetzte Baustelle übernehmen wir keine Garantie für Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung.

6. Umtausch und Rücksendung:

Grundsätzlich sind wir nicht verpflichtet, Waren umzutauschen oder zurückzunehmen.

Erklären wir uns dazu bereit, so gelten folgende Bedingungen:

- Rücknahme oder Umtausch ist nur innerhalb 14 Tagen ab Kaufdatum möglich.
- Es muß sich um nachweislich bei uns gekaufte Lagerware in kompletten Verpackungseinheiten handeln. Ausgenommen sind daher Bestellware, Zuschnitte, preisreduzierte Restposten und Waren, die in gleicher optischer Beschaffenheit nicht mehr vorrätig sind, sowie persönlich ausgesuchte Ware wie Holz und Furnier.
- Die Ware muß original verpackt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein. Die Geltendmachung von Manipulationsspesen behalten wir uns vor.

7. Zahlung:

Falls nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung unserer Lieferung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Wir sind berechtigt, Anzahlungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen in Wechsel gelten erst mit der Einlösung als erfüllt. Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferungen oder Leistungen angerechnet. Alle Mahn- und Inkassospesen sind zu ersetzen.

Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (bei Unternehmen) bzw. 4% Zinsen und 4% Verzugszinsen (bei Verbrauchern) zu verrechnen. Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzugs, Ausgleichs oder Konkurses etc. tritt für alle Einzelforderungen sofortige Fälligkeit ein.

Darüber hinaus sind wir bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständigen Lieferungen, Garantie- und Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

8. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen und Nebenkosten) unser Eigentum. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt unser Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei sämtlichen Warenrücknahmen sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen.

Der Käufer tritt uns schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn zahlungshalber ab. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Wird die so geschaffene Sache weiterveräußert, tritt der Käufer uns den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen ab. Wird Vorbehaltsware im Rahmen eines Verkaufsauftrages derart verarbeitet, daß ein Dritter Eigentum erwirbt, tritt uns der Käufer im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen seinen Anspruch auf den aliquoten Werkslohn ab.

Wir sind in jedem Falle berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und die Einziehung selbst vorzunehmen.

9. Haftungsausschluss:

Weitere Ansprüche, außer den in Punkt 4 genannten, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein von Eigenschaften. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Für entgangenen Gewinn wird kein Ersatz geleistet. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Regressforderungen iSd §12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet war.

10. Rücktritt vom Vertrag:

Falls über das Vermögen des Käufers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur Auslieferung der Ware sind wir auch berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisauskünften ein Irrtum unterlaufen sollte. In diesem Fall stehen dem Käufer keine Ansprüche gegen uns zu.

11. Unwirksamkeit:

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes mit uns geschlossenen Kaufvertrages. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben.

12. Sonstige Vertragsbestimmungen:

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, daß personen- und firmenbezogene Daten von uns automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen.

Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand:

Für den vorliegenden Vertrag gilt österreichisches Recht; Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.